

## Medienmitteilung

### **Polizeieinsatz vom vergangenen Samstag: Missachtung von Grundrechten**

BastA! ist äusserst besorgt über die zunehmende Missachtung von Grundrechten durch die Basler Behörden und die Polizei. Nachdem schon die ohne gesetzliche Grundlage erfolgten Wegweisungen während der Herbstmesse zu Bedenken Anlass gaben, hat der Polizeieinsatz vom vergangenen Samstag den Bogen endgültig überspannt. Dieser Einsatz wirft nicht nur die Frage nach der Verhältnismässigkeit auf, sondern die tiefer greifende Frage, ob ein solches Vorgehen noch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist. Wenn der russische Präsident Putin eine nicht bewilligte Demonstration der Opposition vereitelt, indem er präventiv die Oppositionsführer verhaften lässt, geht ein Riesengeschrei durch die Weltpresse.

Die vom Polizeikommandanten ins Feld geführten Paragraphen 34, 35 und 40 des Polizeigesetzes liefern unseres Erachtens keine gesetzliche Grundlage für das Vorgehen am vergangenen Samstag. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit scheint uns völlig aus den Augen geraten. Insbesondere lässt sich mit den angeführten Paragraphen die Missachtung von in der Verfassung verankerten Grundrechten nicht rechtfertigen. Wir sehen folgende Grundrechte tangiert:

- a) Das Diskriminierungsverbot (§ 8 der Basler Verfassung): Wenn Personen nur aufgrund ihrer äusseren Erscheinung (Gesichtskontrolle) oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Richtung verhaftet werden, verstösst das gegen das Diskriminierungsverbot.
- b) Willkürverbot (§ 10 der Basler Verfassung): „Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden“, heisst es in der Verfassung. Wenn junge Menschen verhaftet werden, nur weil sie zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort waren und so aussahen, als ob sie WEF-Gegnerinnen oder -gegner wären, ist das Willkür.
- c) Das Recht auf Freiheit und Sicherheit (§ 11 Absatz e der Basler Verfassung): Personen, die keine Gesetzesübertretung begangen haben, bis zu 6 Stunden in Käfigen einzusperrern, ist eine Verletzung des Rechts auf Freiheit.
- d) Die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit (§ 11 Abs. I der Basler Verfassung). Es geht nicht an, dass Journalistinnen und Journalisten, die sich als solche zu Erkennen geben und ausweisen, verhaftet werden. Wie die Gewerkschaft comedia feststellt, sind das polizeistaatliche Methoden.
- e) Grundrechtsschranken (§ 13 der Basler Verfassung): In der Verfassung steht ganz klar, dass Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und „durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig“ sein müssen. Welches öffentliche Interesse besteht an der Verhaftung tschechischer Touristen oder unbescholtener Jugendlicher? Ist nicht vielmehr beispielsweise durch die Anhaltung ganzer Tramzüge und die Kontrolle aller Passagiere das öffentliche Interesse missachtet und dem Ansehen der Stadt Basel Schaden zugefügt worden?

Diese Liste von Grundrechtsverletzungen ist nicht vollständig. Wenn die Polizei, anstatt die Grundrechte zu schützen, diese missachtet, ist das mehr als bedenklich und wirft die Frage auf, welches Gewicht den Grund- und Menschenrechten in der Ausbildung des Polizeicorps zugestanden wird. Auch stellt sich die Frage, wer den Einsatz vom vergangenen Samstag angeordnet hat. Die politische Verantwortung für den Polizeieinsatz hat der Vorsteher des Sicherheitsdepartements zu tragen. Wir erwarten von Hanspeter Gass, dass er unverzüglich zu den Vorwürfen Stellung bezieht.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne:  
Urs Müller, Grossrat, Tel. 079 507 46 88

BastA!  
Postfach  
4005 Basel  
Tel./Fax 061 691 16 31  
E-Mail: [sekretariat@basta-bs.ch](mailto:sekretariat@basta-bs.ch)  
Webseite: [www.basta-bs.ch](http://www.basta-bs.ch)  
Sekretariat: Martin Flückiger